

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Aktueller Stand zum geplanten Ausbau der Bundesstraße 281 am "Vogelschutz" in Unterwellenborn - nachgefragt

Der beschränkte Bahnübergang am "Vogelschutz" in Unterwellenborn/Könitz ist seit Jahrzehnten ein Verkehrshindernis für die Einwohner, Pendler, Industrie und Gewerbetreibende.

Mit dem geplanten teilweise dreistreifigen Ausbau als Kraftfahrstraße sollen Zu- und Abfahrten etwa nach Lausnitz, zur Siedlung Vogelschutz sowie auf das Oberwellenborner Betriebsgelände der Agrargenossenschaft entfallen. Fahrzeuge wie Traktoren und Mopeds, welche die Mindestgeschwindigkeit von 60 Kilometer pro Stunde nicht erreichen, dürften die Straße nicht nutzen.

Mit Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/1767 in Drucksache 7/3101 teilte die Landesregierung mit, dass zu gegebener Zeit für die Agrargenossenschaft die Möglichkeit bestehe, eine Ausnahmegenehmigung für die Erntezeit bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3567** vom 6. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. August 2022 beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen zum Ausbau der Bundesstraße 281 zwischen Oberwellenborn und Lausnitz mit dem Bahnübergang "Vogelschutz"?

Antwort:

Derzeit laufen folgende bauvorbereitende Arbeiten:

- Grunderwerb (Einholung der Bauerlaubnisvereinbarungen)
- Erstellung der Ausführungsplanung Straße
- Vorbereitung der Vergabe/Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen Strecke und Bauwerke
- Durchführung der continuous ecological functionality-measures (CEF- Landschaftsbaumaßnahmen: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
- Erstellung der Vereinbarungen zu Änderungsverlangen/Kostenteilungen mit Versorgungsunternehmen

Eine aktualisierte Kostenberechnung (Kostenfortschreibung) und die Unterlagen zur Einstellung als Einzelmaßnahme in den Bundeshaushalt werden im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) geprüft.

2. Wie ist der aktuelle Stand der Ausführungsplanung Straße und der Entwurfsplanung für die Bauwerke?

Antwort:

Die Ausführungsplanung Straße ist in der Bearbeitungsphase. Die Fertigstellung ist für September 2022 vorgesehen. Die Entwurfsplanungen der Bauwerke sind fertiggestellt.

3. Wie ist der aktuelle Stand für die in Zusammenhang mit dem Straßenbau zu realisierenden Landschaftsbaumaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)?

Antwort:

Die CEF-Maßnahmen für die Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion müssen vor Beginn des eigentlichen Straßenbaus funktionsfähig sein. Sie setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und wurden im Zuge der Eingriffsregelung gemäß § 44 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt. Mit der Umsetzung wurde im Herbst 2021 begonnen. Hierbei wurden 587 Bäume sowie 14.650 Sträucher und Heister gepflanzt. Diese werden in den folgenden Jahren gepflegt und gewässert. Im Frühjahr 2023 wird mit der Oberen Naturschutzbehörde eine Effizienzkontrolle erfolgen.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach Fertigstellung der Straße umgesetzt. Diese befinden sich hauptsächlich innerhalb beziehungsweise unmittelbar an der Baustrecke.

4. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der archäologischen Grabungen?

Antwort:

Die vorgezogenen Erkundungsgrabungen durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) wurden im Juni 2022 abgeschlossen. Durch das TLDA erfolgt derzeit die Aufbereitung und Dokumentation der Funde.

In geringem Umfang werden auf einer begrenzten Fläche, die nicht im Zuge der vorgezogenen Arbeiten untersucht werden konnte, baubegleitend Suchgrabungen erfolgen.

5. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme erforderlichen Leitungsumverlegungen?

Antwort:

Die Arbeiten zur Umverlegung der Ferngasleitung EGL 442 werden derzeit ausgeführt und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Alle anderen Versorgungsunternehmen sind aufgefordert, die notwendigen Umverlegungen vorzunehmen. Bisher erfolgten keine weiteren Umverlegungs- und/oder Sicherungsarbeiten durch andere Versorgungsunternehmen. Die Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) wird im August 2022 mit ersten Arbeiten beginnen.

6. Inwieweit wurde die erforderliche Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zwischenzeitlich abgeschlossen?

Antwort:

Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung wurde bisher nicht abgeschlossen. Der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde ein Vertragsentwurf vorgelegt. Dazu laufen derzeit Abstimmungen zwischen dem TLBV, der DB AG und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

7. Welche Zeitschiene ist für die Ausschreibung und Vergabe der Hauptleistungen und für den Baubeginn aktuell vorgesehen?

Antwort:

Der nachfolgende Ablauf ist geplant:

Veröffentlichung der Ausschreibung:	Mai 2023
Auftragsvergabe:	August 2023
Baubeginn:	September 2023

8. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den aktuellen Verfahrensstand, die Klage der Gemeinde Unterwellenborn zur Bauplanung betreffend?

Antwort:

In der Verwaltungsstreitsache der Gemeinde Unterwellenborn gegen den Freistaat Thüringen hat der Beklagte zuletzt am 31. Januar 2022 Stellung genommen und damit auf das Schreiben der Klägerin vom 29. September 2021 reagiert.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hat mitgeteilt, dass die Klägerin am 13. Juli 2022 das Gericht um Fristverlängerung bis zum 2. September 2022 für die Vorlage eines neuen Gutachtens gebeten hat.

9. Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis erfolgten Abstimmungen mit der ansässigen Agrar-genossenschaft hinsichtlich Erreichbarkeit ihrer Flächen und des Transports der Ernte?

Antwort:

Abstimmungen im Zuge der Planung:

- a) Vororttermine zur Vorstellung der Planung am 10. Oktober 2013 und 23. August 2016

Abstimmungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens:

- b) Besprechungen während des lfd. Planfeststellungsverfahrens am 7. Dezember 2017 und 11. Januar 2018
c) Erörterungstermin (Vorstellung Wegekonzept) am 16. April 2018
d) Ortstermin mit Staatssekretär Dr. Klaus Sühl am 2. Mai 2019 (dazu Schreiben vom 5. Juli 2019)
e) Schreiben der Gemeinde/Agrar-genossenschaft an das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) vom 15. November 2019 und Antwortschreiben des BMVI vom 6. Dezember 2019

Abstimmungen im Zuge der Vorbereitung/Durchführung der archäologischen Untersuchung:

- f) Besprechung zur Vorstellung der anstehenden Arbeiten (Archäologie und Kampfmittelerkundung) und zur Abstimmung der Terminierung am 26. Februar 2021
g) Vororttermin zur Einweisung der archäologischen Untersuchung am 4. Oktober 2021

Abstimmung im Zuge der Vorbereitung/Durchführung CEF-Maßnahmen:

- h) Bauanlaufberatung am 5. Oktober 2021 mit Beteiligung der beiden betroffenen Agrarbetriebe. Im Zuge dieses Termins wurde der geplante Bauablauf erläutert und vorgestellt. Einschränkungen für die Erreichbarkeit von Flächen während der Bauzeit wurden ausgeschlossen.

weitere Abstimmung:

- i) Beratung bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Unterwellenborn am 4. Juli 2019 unter Beteiligung von Vertretern der ortsansässigen Agrar-genossenschaften, des Landratsamts, der VG, der Polizei sowie des TLBV.

Als Ergebnis der vorgenannten Termine ist festzustellen, dass keine einvernehmliche Lösung zwischen der ortsansässigen Agrar-genossenschaft und dem TLBV bezüglich der Betriebsform der B 281 als Kraft-fahrstraße gefunden werden konnte.

Eine Kraftfahrstraße ist laut §18 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 Kilometer pro Stunde überschreitet.

10. Welche Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung der geplanten Kraftfahrstraße können unter welchen Voraussetzungen beantragt werden?

Antwort:

Zur Nutzung der geplanten Kraftfahrstraße durch landwirtschaftlichen Verkehr wurde im Planfeststel-lungsverfahren festgestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig über die dem Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu erreichen sind. Der langsam fahrende Verkehr, der die neue B 281 als Kraftfahrstraße zukünftig nicht mehr nutzen kann, hat ebenfalls die Möglichkeit über das bestehen-de Wegenetz am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Damit ist die Voraussetzung der Allgemei-ne Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) für die Anordnung des Verkehrs-zeichens 331.1 (Kraftfahrstraße), dass für den Verkehr, der Kraftfahrstraßen nicht befahren darf, andere Straßen zur Verfügung stehen, deren Benutzung zumutbar ist, erfüllt (vergleiche Bundesverwaltungsge-richt Urteil vom 03. Januar 2018 - 3 B 58/16).

Die Prüfung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO für das Benutzen einer Kraftfahrstraße mit nicht zugelassenen Fahrzeugen ist insoweit entbehrlich.

11. Inwieweit wird sich die Landesregierung, insbesondere in Anbetracht der Größe und der wirtschaftlichen Bedeutung der ansässigen Agrargenossenschaft, für Kompromisse beim Bau der Straße beziehungsweise für weitreichende Ausnahmeregelungen im Interesse der Landwirtschaft einsetzen?

Antwort:

Im Rahmen der Planfeststellung wurden die Gemeinde Unterwellenborn wie auch die ansässige Agrargenossenschaft beteiligt. Zur Kraftfahrstraße soll es zur Erschließung der angrenzenden Ortschaften und landwirtschaftlichen Flächen Bypässe für Fahrzeuge mit geringerer Geschwindigkeit als 60 Kilometer pro Stunde geben.

In Bezug auf mögliche Ausnahmeregelungen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Anpassungen beziehungsweise Änderungen im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung gegenüber der Genehmigungsplanung sind in Bezug auf Betriebsform der B 281 nicht vorgesehen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin